



Innenministerium 114585/12014

Abdruck

Der Staatssekretär

Thüringer Innenministerium · Postfach 90 0131 · 99104 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

4. Juni 2014 4/6
Staatssekretär

Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. Roland Merten
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissen-
schaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Bernhard Rieder

Durchwahl:
Telefon 0361 3793-200
Telefax 0361 3793-208

bernhard.rieder@
tim.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
33.21-1018-1/2014

Erfurt, 03.06.2014

Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 21. Mai 2014 sprechen Sie das Thema der kommunalen Haushaltskonsolidierung an und weisen auf die Anstrengungen der Kommunen im Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen hin.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Hilfen durch den Freistaat Thüringen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Die Grundsätze eines solchen Konzeptes sind in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes geregelt. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, dass sie ihren gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft wieder vollumfänglich nachkommen können. Zu den Grundsätzen des Haushaltssicherungskonzeptes gehört deshalb auch, dass die betroffenen Kommunen die Ausgaben und Einnahmen aller Aufgabengebiete, insbesondere finanziell anspruchsvoller Bereiche, auf den Prüfstand stellen.

Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das Thüringer Innenministerium auf seiner Internetseite Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit Stand vom 28. April 2014 veröffentlicht. Dort finden sich auch konkrete Hinweise, wie der von Ihnen angesprochene Kostendeckungsgrad bei Kindertageseinrichtungen zu ermitteln ist. Dieser errechnet sich aus dem Quotienten von Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes und Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes im Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder). Um den Landesdurchschnitt zu

I: St-Me z.L. 4/6
II: PRSt-Me z.u.v.
III: φ 2 8 04/6
27
IV: Kurt Fischer 2. u. v.
M. Riedel



Thüringer Innenministerium
Steigersstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tim

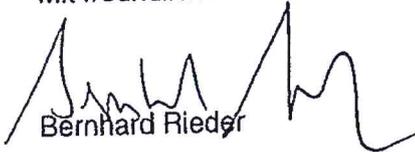
00493613793504

erreichen, eröffnet sich den Kommunen also eine Fülle von Möglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, auch zur Vermeidung der Erhöhung der Elternbeiträge, nutzen können.

Und auch wenn die Kommunen den Kostendeckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreichen, ist die rechtsaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltskonsolidierungskonzepte nicht ausgeschlossen, sofern die Kommunen plausibel erläutern, warum die Verwaltungsvorschrift in diesem Punkt im konkreten Fall nicht erfüllt werden kann.

Aus all dem entnehmen Sie, dass die von Ihnen beschriebene Konfliktsituation so nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Rieder